

*un. 21.02. (Herrn) TSV*



# AMTSGERICHT STOLLBERG

Postanschrift: Hauptmarkt 10, 09366 Stollberg  
Tel: 037296-7670 \* Fax: 037296-76718

**Ausfertigung**

3 C 0237/09

Verkündet am 05.11.2009

gez. Selbmann, JS  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### Endurteil

In dem R e c h t s s t r e i t

**TSV-Telekommunikationsservice Verlags-, &  
Vertriebsgesellschaft mbH** ges. vertr. d.d. GF Lumnije  
Beqiraj  
Leiderer Stadtweg 25  
63741 Aschaffenburg

**-Klägerin-**

- 08785/08 -

gegen

**-Beklagte-**

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Pfeifer & Partner  
Bahnhofstraße 18  
09111 Chemnitz

- 483/09R06 -

wegen Forderung

AMTSGERICHT

3 C 0237/09

- 2 -

hat das Amtsgericht Stollberg auf die mündliche Verhandlung vom 15.10.2009 durch den Richter Krätzner

für R E C H T erkannt:

- n)
1. Die Klage wird abgewiesen.
  2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn die Beklagte nicht vorher Sicherheit leistet i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

**Beschluss:**

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 1.082,90 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Entgeltansprüche der Tele Media Database Ltd. gegenüber der Beklagten aus einem Vertrag über die Eintragung in ein Internetbranchenregister.

1.

Die Beklagte ist gewerblich tätig und betreibt einen Friseursalon in Lugau.

Die Tele Media Database Ltd. bietet demgegenüber Selbständigen und Gewerbetreibenden an, deren Firmen in ein Internet-Branchenverzeichnis [www.branchen100.eu](http://www.branchen100.eu), entweder als Brancheneintrag business oder premium aufzunehmen.

C 0237/09

- 3 -

Die Beklagte erhielt von der Tele Media Database. Ltd. einen Brancheneintragungsantrag vom 13.05.2008 zugesandt. Hinsichtlich Inhalt und Form des Antrages wird auf Blatt 13 und 67 der Gerichtsakte verwiesen. In der rechten oberen Ecke des Antrages befindet sich unter dem Datum und einem Aktenzeichen der Tele Media Database folgendes: "Preis: 910 p. a.". Des Weiteren befindet sich mittig des Antrages ein schwarz umrandeter Kasten mit Vertragsinformationen. Im laufenden Text ist geregelt: "Die Daten werden zum Preis von jährlich Euro 910 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzügl. der jeweils gültigen MwSt. im Internetverzeichnis [www.Branche100.eu](http://www.Branche100.eu) veröffentlicht." Unter dem Kasten wird folgender Hinweis erteilt: "In den jährlichen Eintragungskosten ist die Überprüfung der Daten bereits enthalten."

Auf der Rückseite des Formulars waren weiterhin die allg. Geschäftsbedingungen abgedruckt, wonach gem. § 5 die Laufzeit des Vertrages wie folgt geregelt wurde:

"Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Angebot/Eintragungsantrag. Ist hier nichts vereinbart, so gilt die Mindestlaufzeit vereinbart. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate und beginnt mit Vertragsabschluss. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. "

Unter § 6 der allg. Geschäftsbedingungen finden sich zudem Regelungen zur Vergütung und Zahlungsbedingungen.

Auch auf die weiteren Regelungen der allg. Geschäftsbedingungen wird verwiesen.

Die Beklagte unterzeichnete das übersandte Formular per Fax an die auf der Rückseite des Antrages stehende Nummer der Tele Media Database Ltd.

Die vereinbarte Eintragung im Branchenverzeichnis wurde vorgenommen und gegenüber der Beklagten angezeigt.

Am 30.10.2008 übermittelte die Klägerin eine Rechnung über einen Betrag von 910,00 EUR netto zzgl. 172,90 EUR MwSt. - mithin 1.082,90 EUR.

Am 21.11.2008 mahnte sie den in Rechnung gestellten Betrag an.

Die Beklagte zahlte jedoch nicht, weshalb die Klägerin die Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Beitreibung beauftragte. Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.12.2008 wurde die Beklagte zur Zahlung aufgefordert.

C 0237/09

- 4 -

Für die anwaltliche Tätigkeit besteht gegenüber der Klägerin ein Gebührenanspruch i. H. v. 130,50 EUR.

Sie macht zudem außergerichtliche Mahnkosten i.H.v. pauschal 10,00 EUR sowie für die Einholung von Handels- und Gewerbergisterauskünften Auslagen i. H. v. weiteren 10,00 EUR geltend.

Die Klägerin behauptet, ihr sei der Entgeltanspruch aus dem Vertragsverhältnis am 16./20.10.2008 durch die Tele Media Database Ltd. abgetreten worden.

Sie beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.082,90 EUR nebst Zinsen hieraus i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.12.2008, vorgerichtliche Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR, vorgerichtliche Auskunftskosten i.H.v. 10,00 EUR und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 130,50 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, die Abtretung der Tele Media Database Ltd. an die Klägerin verstoße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, weil die Klägerin offensichtlich geschäftsmäßig fremde Ansprüche der Tele Media Database Ltd. geltend mache. Dafür bedürfe sie jedoch der Erlaubnis.

Im Übrigen erklärte die Beklagte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Aufgrund der Gestaltung der Antragsformulare solle der Kunde über die Entgeltlichkeit der Leistung getäuscht werden. Ungeachtet dessen sei die Entgeltregelung überraschend sowie intransparent und damit gem. §§ 305 c, 307 Abs. 3 Satz 2 BGB unwirksam.

Das Gericht hat mit den Parteien den Rechtsstreit am 15.10.2009 mündlich verhandelt. Auf das Protokoll wird verwiesen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf den gesamten Inhalt der Prozessakte, insbesondere die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

3 C 0237/09

- 5 -

I.

Das Amtsgericht Stollberg ist sachlich und örtlich zuständig gem. § 23 Nr. 1 GVG, §§ 12,13 ZPO.

II.

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung.

Dabei kann es dahinstehen, ob der Abtretungsvertrag vom 16.10.2008/20.10.2008 wegen Verstoßes gegen die §§ 2, 3 RDG gem. § 134 BGB unwirksam ist.

Denn zur Überzeugung des Gerichts bestand bereits ein zessionsfähiger Zahlungsanspruch der Tele Media Database Ltd. gegenüber der Beklagten nicht.

Ein solcher folgt insbesondere nicht daraus, dass die Beklagte der Tele Media Database Ltd. das unterzeichnete Antragsformular per Fax übersandte, diese anschließend die Firma der Beklagten im Internetbranchenregister www.branche100.eu eingetragen und dadurch ein entgeltliches Vertragsverhältnis begründet worden ist. Das Gericht schließt sich in diesem Zusammenhang der beklagtenseitig zitierten Rechtsprechung des LG Neuruppin, Beschluss vom 01.09.2008 - 4 S 95/08 und des LG Rostock, Beschluss vom 29.05.2008 - 1 S 144/07 an, wonach die Entgeltlichkeit nicht wirksam vereinbart wurde.

Die Entgeltregelung in Satz 3 der vorderseitig abgedruckten Vertragsbedingungen sowie die Preisvereinbarung in der rechten, oberen Ecke des Antrages sind gem. § 305 c Abs. 1 BGB schon nicht Vertragsbestandteil geworden.

Bei den, in den Formularen der Tele Media Database Ltd. vor- und rückseitig niedergelegten, Vertragsbedingungen handelt es sich - zwischen den Parteien unstrittig - um allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d. § 305 BGB, weil sie, vorformuliert, in einer Vielzahl von Fällen von der Verwenderin zur Grundlage des Vertrages gemacht werden.

Die Preisabrede ist hinsichtlich der Einbeziehung auch nicht der richterlichen AGB - Kontrolle entzogen. Zwar entspricht es st. Rspr., dass die, nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte, sondern der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung unter den Parteien überlassene Bestimmung des Leistungsgegenstandes einschließlich der Gegenleistung nicht der gerichtlichen Inhaltskontrolle unterliegt, auch wenn die Abrede in allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen worden ist (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 18.04.2002 - III ZR 199/01; Urteil vom 15.07.1997 - XI ZR 269/96; Urteil vom 17.11.1992 - X ZR 12/91 jeweils m. w. N. zitiert nach JURIS).

C 0237/09

- 6 -

Zutreffend weist das LG Neuruppin im beklagtenseits zitierten Beschluss vom 01.09.2008 unter Hinweis auf die Literatur allerdings darauf hin, dass so getroffene Entgeltregeln dennoch der Einbeziehungsprüfung gem. §§ 305 c, 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BGB unterliegen (vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 01.04.2009 - 19 U 228/08 zitiert nach JURIS). Eine derartige Kontrolle hat zudem auch Anwendung zu finden, wenn die Einbeziehung unter Kaufleuten erfolgt (§ 310 BGB).

Gem. § 305 c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in allg. Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.

Die fragliche Klausel muss dabei im Hinblick auf den typischen Inhalt des zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise nach den Gesamtumständen objektiv ungewöhnlich sein, wobei dies insbesondere dann der Fall ist, wenn die Klausel an der vom Verwender gewählten Stelle nicht zu vermuten ist (vgl. BGH NJW 1986, 1805f.). Maßgebend ist insoweit das Gesamtbild des konkreten Vertrages und die Erwartung, die der redliche Rechtsverkehr u.a. aufgrund der Ausgestaltung des Vertrages an den typischen Vertragsinhalt knüpft (vgl. LG Rostock, Beschluss vom 29.05.2008 - 1 S 144/07). Der Regelung muss darüber hinaus ein Überraschungs- oder Übertölpelungseffekt innewohnen, welcher insbesondere dann gegeben ist, wenn sie im Vertragstext falsch eingeordnet und dadurch geradezu versteckt (KG, Urteil vom 29.01.2001 - 10 U 9612/99 zitiert nach JURIS) bzw. zwischen anderen Regelungen kaum auffindbar ist (LG Saarbrücken, Urteil vom 27.03.2002 - 11 S 200/01 zitiert nach JURIS).

Ausgehend davon waren die Voraussetzungen der Vorschrift des § 305 c Abs. 1 BGB im konkreten Fall gegeben.

Nach der Gestaltung des Antragsformulars, wurde sowohl die Kostenpflichtigkeit der Eintragungsart "Premium" als auch die Höhe der Vergütung besonders unauffällig in das Gesamtbild des Antragsformulars eingefügt.

Dem entgegen ist es aber auch im Geschäftsverkehr mit Unternehmern üblich und zu erwarten, dass die Hauptleistungspflichten deutlich aus dem Vertragstext hervorgehen. Geschieht dies nicht, so ist die Gestaltung im Grundsatz geeignet, auch Gewerbetreibende zu überrumpeln, indem die üblichen Geschäftsabläufe ausgenutzt werden und eine deutliche Diskrepanz zwischen deren Erwartung und dem Inhalt hervorgerufen wird (vgl. LG, Neuruppin, a. a. O.).

Soweit die Klägerin geltend macht, das Entgelt sei im schwarz umrahmten Kasten genannt, ist dies zwar zutreffend. Allerdings ist dieses inmitten sonstiger vertraglicher Regelungen eingefasst, ohne eine entsprechende Hervorhebung oder Unterstreichung.

C 0237/09

- 7 -

Auch der maßgebliche Vertragstext selbst "jährlich Euro 910" entspricht nicht üblicher Bezeichnung, weil die Währung in vollständiger Ausschreibung vor der Zahl genannt wird. Vielmehr ist die Preisregelung innerhalb des Hinweiskastens noch schwieriger zu erkennen ist, weil mit den Worten "gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen" fortgesetzt wird und somit eine Umrahmung mit sonstigen Informationen stattfindet, welche den Preis verbirgt. Die Kenntnisnahme wird auch insoweit weiter erschwert, als der umrahmte Text einführt: "Prüfen Sie bitte die Angaben auf ihre Richtigkeit .." und damit den Blick des Nutzers wieder auf die darüber befindlichen Angaben, weg von der Entgeltregelung, gelenkt wird.

Zutreffend weist das LG Neuruppin im nahezu gleichgelagerten Fall außerdem darauf hin, dass auch der Hinweis unter dem umrahmten Textfeld, dass in den jährlichen Eintragungskosten bereits die Überprüfung der Daten enthalten sei, der konkreten Gestaltung der Entgeltvereinbarung nicht den Überraschungscharakter nimmt. Die enge Anfügung an die Umrandung führt vielmehr dazu, dass der Hinweis von dem Rahmen überlagert wird, sodass der Verwender diesen nicht hinreichend wahrnimmt.

Dasselbe gilt auch, soweit die Tele Media Database Ltd. - abweichend vom Sachverhalt des LG Neuruppin - nunmehr in der rechten oberen Ecke des Antrages vermerkt: "Preis in Euro: 910 p.a.". An dieser Stelle erwartet auch der kaufmännische Geschäftsverkehr eine Preisregelung nicht. Dies folgt schon aus der Systematik der dort dargestellten Informationen, nämlich Datum, internes Aktenzeichen und Adresse der Tele Media Database Ltd in Deutschland. Zusammenhangslos und obj. unerwartend wurde die vermeintliche Entgeltregelung platziert, zumal wiederum in unüblicher Bezeichnung mit vorgestellter Währungsbezeichnung unter Anfügung der Abkürzung p. a. (per anno) nach der Zahl.

Anhaltspunkte für eine konkrete Preisvereinbarung ergeben sich im Übrigen auch nicht aus den sonstigen Regelungen der allg. Geschäftsbedingungen. Insbesondere konnte eine solche auch nicht aus § 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen gewonnen werden, zumal die Klauseln auf der Rückseite standen.

Vielmehr wäre - auch unter den hier gegebenen Bedingungen der Verwendung zwischen zwei Unternehmern - zu erwarten gewesen, dass die Entgeltlichkeit der Eintragung in das Branchenregister an zentraler Stelle, zumindest aber mit hinreichender Hervorhebung, im Antragsformular vorderseitig dargestellt wird. Da dies jedoch nicht geschehen ist, musste auch der kaufmännische Durchschnittskunde in der Person der Beklagten nicht mit einer Entgeltlichkeit rechnen. Unter Hinweis auf die Rspr. des BGH (Urteil vom 08.07.2004 - I ZR 142/02 m. w. N. zitiert nach JURIS) entspricht dies auch der Erwartungshaltung der Verkehrskreise und der Beklagten. Den entspr. Nachweis, dass die Beklagte trotz des überraschenden und

3 C 0237/09

- 8 -

ungewöhnlichen Charakters der Klausel mit der Vergütungspflicht rechnet, hat die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin (zutreffend LG Rostock, Beschluss vom 29.05.2008 - 1 S 144/07) nicht erbracht.

Nach alledem fehlt es bereits an einer wirksamen Einbeziehung der Preisvereinbarungen in das Vertragsverhältnis, sodass es auf die Unwirksamkeit der Regelung gem. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BGB oder das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes nicht mehr ankam.

Gem. § 306 Abs. 1 BGB ist das Vertragsverhältnis daher ohne die Entgeltregelung zustande gekommen, weshalb sich gem. § 306 Abs. 2 BGB der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Eine Ausfüllung der Lücke durch eine andere Entgeltregelung scheidet dabei jedoch aus. Zutreffend träte an die Stelle der vertraglichen Vergütungsregel die Vorschrift des § 632 Abs. 1 BGB, weil die Eintragung in eine Internet - Branchenregister einen Werkvertrag i. S. d. § 631 BGB darstellt.

Danach gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil der Markt für Internetfirmenverzeichnisse häufig dadurch gekennzeichnet ist, dass zahlreiche Anbieter den Verbänden und Gewerbetreibenden den Eintrag kostenlos anbieten (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.2004 - I ZR 142/02 m. w. N.).

Da ein zessionsfähiger Anspruch nicht bestanden hat, kann die Klägerin auch Mahn- und Auskunftskosten sowie Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung nicht von der Beklagten erstattet verlangen.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO. Denn im Ergebnis der Entscheidung ist nur der Ausspruch über die Kosten vorläufig vollstreckbar. Die der Beklagten zu erstattenden Kosten übersteigen jedoch den Betrag von 1.500 EUR nicht.

gez. Krätzner  
Richter



Ausgefertigt am 05.11.2009  
Amtsgericht Stollberg

Wapperting

1400 als Urkunde beantragen